



Pa. 7. 2.



Erneuertes

EDICT

By jetzt hier und da

Von neuen eingerissener

Sich Seuche,

Und was vor

Præcautiones und Anstalten

Dagegen in

Er. Königl. Majestät

Königreich,

Provinzien und Landen

Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin den 24ten Decembr. 1729.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Müdiger.



Nachdem

Seine Königliche  
Majestät in Preus-

sen 2c. 2c. 2c. Unser allergnädig-

ster König und Herr, bishero  
mitleidenlich wahrgenommen, daß die Seuche unter dem Horn-  
Vieh in diesem noch lauffenden Jahre, so wie hiebevov, in de-  
nen benachbarten und Dero eigenen Landen von neuen mit  
Macht einzureissen begonnen, worwieder dieserseits zwar  
alle nur erdenckliche Arseney-Mittel, an verschiedenen Or-  
ten würcklich adhibiret, bisher aber der sorgfältigsten Appli-  
cation ohnerachtet, keines erfunden worden, welches den ge-  
hofften Effect nach sich gezogen, und wodurch das Vieh, wel-  
ches nicht von sich selbst die Kranckheit durch starkes Tem-  
perament überstanden, errettet werden können; und da  
die tägliche Erfahrung gezeiget, daß zu mensch-mögli-  
cher Abwendung, und Tilgung dieses Land-verderblichen  
Ubels, nechst Göttlicher Hülffe, nichts übrig sey, als daß  
denen bereits vorhin durch öffentlich publicirte Edicta ver-  
schiedentlich vorgeschriebenen guten Anstalten und Präcau-  
tionen auf das genaueste, wie bis dahin vielleicht nicht je-  
der

derzeit geschehen seyn mag, nachgelebet, und solchergestalt der Propagation der Seuche gesteuert werde; vorangezogene Edicta aber an denen wenigsten Orten mehr verhanden seyn dürfften; So haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aus Landes-väterlicher Absicht, mehr angezogene De- ro Edicta, ins besondere die zwey letztere vom 13. Martii 1722. und 28sten Februar. 1724. zu erneuern und zu wiederholen, und in einigen erheblichen Punkten zu vermehren, allergnädigst gut gefunden. Und zwar wollen und verordnen Se. Königl. Majestät hierdurch in Gnaden und ernstlich, weil

I.

Zum öfftern angemercket, auch darüber geklaget worden, daß die Einwohner und Unterthanen in Städten und auf dem Lande, wenn ein Sterben unter dem Vieh bey ihnen sich ereignet, es nicht so fort denen Magisträten, Land-Räthen, Beamten und Obrigkeiten anmelden, sondern aus eingebildeten Bahnen, es werde damit nicht weiter gehen, ein Stück nach dem andern wegsterben lassen, und es nachhero mit allerhand nichtigen Vorgeben von Consternation, gehabter Hoffnung zur Besserung, und unter andern Prätexten, zu entschuldigen vermeynen, solchergestalt aber dem einigermaßen Unglück und weitem Fortgange desselben so viel weniger vorgebeuet werden kan, vielmehr aus Ubel immer ärger wird. Solchemnach soll der oder diejenige, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht wahrnehmen, und bey angehenden Sterben des Viehes, wenn zum Exempel in einem Dorffe in 3 bis 8 Tagen eine ungewöhnliche Anzahl von 3 bis 10 Stück Vieh umfällt, es nicht sofort dem Schulzen, und dieser dem Land Rath anzeigen, und bekannt machen, mithin an Fortschleppung und Ausbreitung der Seuche Schuld seyn, so fort zur empfindlichen Leibes-Strafe gezogen, und zur Arbeit nach denen nechst belegenem Bestungen gebracht werden; hingen

Zeitige An-  
meldung ei-  
nes ange-  
henden auf-  
serordentli-  
chen Vieh-  
sterbens  
bey denen  
Land-Rä-  
then und O-  
brigkeiten.

2.

Die Magisträte, Land-Räthe, Beamten, Obrigkeiten und Befehlshabere verbunden, und werden hierdurch nachdrücklich ermahnet, so bald ihnen von der Krankheit und dem Sterben des Viehes die Nachricht hinterbracht wird, unverzüglich

Anzustel-  
lend Unter-  
suchung der  
Krankheit  
bey Auf-  
bauung ei-

nes oder  
des andern  
verrechten  
Stück Vie-  
hes in Bey-  
seyn der  
Creysß-Phy-  
sicozum.

züglich die Stadt- und Creysß-Physicos, in deren Ermangelung aber andere der Ends befindliche Medicos, zu veranlassen, welche bey Aufshauung eines oder des andern Stück Viehes zugegen seyn, und wenn diese nach vorgenommener genauen Examination ihr Gutachten dahin abgeben, daß die innerliche Zeichen und Umstände ansteckend seyn; So ist

3.

Separation  
des gesun-  
den Viehes  
von dem  
Kranken,

Nach Maßgebung vor angezogener Edicte von Anno 1722 und 1724. zusehenderst das allernöthigste, daß das gesunde Vieh unverzüglich von denen Kranken separiret, und wo immer möglich, aus denen Ställen, darinnen anderes erkranket und verreckt, weg- und in andere reine und gesunde Stallungen oder Behältnisse, im Sommer aber auch zu Frühlings- und Herbst-Zeiten, in absonderliche darzu im freyen Felde zu verfertige Buchten und Hütten, so wie sich nach jeden Orts Beschaffenheit und Situation, am besten thun lassen will, gebracht werde, um solch Vieh von der Inficirung, welche durch das über dem Stalle liegende Futter, Stroh, Heu, und den im Stalle befindlichen Mist, leicht um sich greiffen kan/ zu befreyen. Solte aber von denen solchergestalt weggebrachten gesunden Vieh noch weiter etwas erkranken, solchenfalls ist es nach dem Stalle des zuerst erkrankten Viehes, zu bringen.

4.

Wie sich  
die zu War-  
nung des  
Krank-n  
Viehes be-  
stimmte Leu-  
te, item das  
Gesinde, so  
anderwärts  
sich vermie-  
thet, zu ver-  
halten, auch  
die Dertter,  
wo krankes  
Vieh ge-  
standen, zu  
reinigen.

Die, zu Versorg- und Wartung des Kranken Viehes zu gebrauchende Leute, Hirten und Gesinde, müssen keine leichte Gifft- fangende, Wollene, oder Pelz- Kleider, noch rauhe Mützen anziehen oder tragen, sondern linnen oder leberne Kleider anhaben, und wenn sie krankes Vieh berührt, sich jedesmahl wieder waschen, und räuchern, wie sie denn auch selbst nach aufgehörenden Sterben zu keinen gesunden, oder die Krankheit überstandenen Vieh nicht eher zu lassen, bis sie zuvor nach Maßgebung der Edicte von 1722 und 1724. H. I. sich und ihre Kleider gewaschen, gereiniget, und erstlich bey dem Feuer, nachher aber in freyer Luft durch und durch wohl ausgewittert haben, auf gleiche Weise es dann mit dem Gesinde. so sich währenden Viehsterben anderwärts vermietet, zu halten, und solches nicht eher als nach solcher würcklich geschenehen, vom Schulzen des Dorffs attestirten Reinigung,

nigung, wegzulassen, noch anzunehmen ist. Die Dertter auch, wo das francke Vieh gestanden und umgefallen, seyn ein bis zwey Rutzen ins quadrat umzugraben, die Gefässe aber, woraus es gefressen oder gesoffen, mit heisser Lauge einige mahl wohl zu reinigen, und mit Knoblauch starck zu bestreichen.

5.

Ben Verreckung eines oder andern Stück Viehes von der ansteckenden Seuche, muß der Eigenthümer dahin bedacht seyn, daß solches, Innhalt der vorhin ausgelassenen Edicten, mit Haut und Haaren, Hörnern, Klauen, und ohne Aushaunung des Fettes, 5 Ellen tief in die Erde vergraben werde, damit so wenig die Hunde als einiges Wild davon fressen, und die Seuche an andern Orte bringen mögen. Solche Vergrabung soll von nun an und ins künftige

Vergrabung des verreckten Viehes, mit Haut und Haaren 5 Ellen tief.

6.

In dergleichen Unglücks-Fällen, und während der Vieh-Seuche, nach offerwehten vormahligen Edicten, und vornehmlich nach der, noch legt unterm 23. August. 1724. ergangenen Declaration, von denenjenigen Unterthanen, welchen das Vieh unfällt, ohne Verlust der geringsten Zeit, im Felde, oder gemeinen Aegern, in denen Städten aber durch die Scharffrichter und deren Knechte, und wän solche daselbst nicht wohnhaft, wo nicht durch der Eigenthümer Bedienten selbst, dennoch durch darzu zu bestellende gewisse Leute, auf Art und Weise, wie in nechst vorigen § vorgeschrieben, geschehen, gestalt dann allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät alle diejenigen, so diese Verscharrung des Viehes entweder selbst verrichten, oder durch andere thun lassen, von allen daher zu besorgenden Vorwurff, und daß solches ihren Ehren und Professionen allerdings ohnschädlich seyn solle, nochmahlen wohlbedächtlich frey sprechen, und die Ubertreter sothanem verbotenen Vorwurffs, mit unnachbleiblicher schwerer, auch nach Befinden Bestungs-Arbeit Strafe belegen zu lassen, hiermit wiederholende versichern. Belangende übrigen dasjenige, was bey entstehenden Viehsterben an Seiten der Land-Rätthe und Obrigkeiten auf dem Lande zu verfügen, so seyn dieselbe

Solche Vergrabung geschieht von denen Unterthanen in Klein- und auf dem Lande, ohne Bey-sorge einiger Vorwurffs, in Städten aber von denen Scharffrichtern und Abdeckern, falls sie daselbst wohnen.

K 2

7. Schuldig,

Die Land-  
Näthe mit  
sen bey an-  
gehenden  
Viehster-  
ben allen  
Umgang  
der Leute im  
Dorffe, mit  
angrenzen-  
den Dörff-  
fern, heimen,  
die Hunde  
in denensel-  
ben anlegen  
lassen, und  
wie die, so  
dargegen  
handeln, zu  
bestrafen.

Schuldig, nach erfolgter Anzeige von ein und andern umgefallenen Vieh, so gleich alles und jedes zu veranstalten, und ins Werk richten zu lassen, was die oballegirte Edicta von 1722. und 1724. jenes im 2ten und dieses im 3ten § vorgeschrieben, und hier deutlich wiederholet wird, daß nemlich die Einwohner des Dorffs, in welchen das Unglück eingedrungen, angehalten werden, bey fortwährenden Viehsterben keinen Umgang mit andern angrenzenden Dörffern zu haben, der oder diejenigen auch, bey welchem die Vieh-Seuche zu allererst sich geäußert, sich aller Communication mit ihren Nachbarn im Dorffe zu enthalten; Die Hunde seyn auch nicht nur in dem inficirten Dorffe, sondern auch in denen angrenzenden Dörffern auf ein bis zwey Meilen rund umher, sofort anzulegen, und die so sich dennoch finden, todt zu schießen; Würde sich aber ereugnen, daß die Anschliessung der Hunde, in vorerwehnter Distanz, von einem oder andern nachgeblieben wäre, und es entstünde solchergestalt ein Unglück, durch weiteres Fortbringen der Seuche, so sollen diejenige, welchen die Hunde gehören, den Schaden zu ersetzen, nachdrücklich angehalten, oder am Leibe gestrafft; Wann auch die Land- und Grevß-Ausreuter, bey ihren Visitationen die Hunde nicht angelegt finden solten, die Eigenthümer mit Gefängniß, oder willkührlicher Geld-Straffe zur Armen-Casse belegt werden. Wann hierunter das nöthige verfügt, und die genaue Observirung dieses Punkts denen Schulzen und Schöppen nachdrücklich und bey Straffe eingebunden worden, so muß

Anzulegen-  
de Postir-  
ung und  
Einschließ-  
ung inficir-  
ter Dertter  
durch Bau-  
ern, bey  
starck ein-  
reißenden  
Sterben u.  
ansteckender  
Kranckheit.

Von denen Land Näthen, wenn zumahl die Kranckheit des Viehes durch die, bey der Aufbauung desselben präsent gewesene Medicos, vor ansteckend und contagieux gehalten wird, die Postirung von Bauren, zu Präservirung der gesunden Dertter und Dörffer angeordnet, und das inficirte Dorff dergestalt bey Tag und Nacht eingeschlossen werden, daß weder Menschen noch Vieh heraus kommen können; Die bedürffende Lebens Mittel aber seyn denen eingeschlossenen Derttern abzufolgen, auf eine gewisse Distanz, ohne daß die, so es liefern, sich denen inficirten Orten nähern, weniger mit denen Leuten

Leuten aus denselben einigen Umgang haben, hinzulegen, auch vor das Vieh die Provision an Heu und Stroh, im Fall daran ein Mangel seyn sollte, von dem Creysse anzuschaffen, und wird also die Postirung durch Bauern von einer Dorfschafft des Creyses nach der andern, so lange das Vieh Sterben anhält, jedoch unter einer billig mäßigen Repartition, und ohne merkliche Beschwerde des einen Dorffs von dem andern, continuiert, die Abwechselung aber der Wachten geschieht zu Winters Zeit und nach Beschaffenheit der kalten Witterung so viel öfter, und so, daß die Leute es aushalten können.

9.

Damit auch bey der Postirung denen gemachten Anstalten auf das genaueste nachgelebet werde, so müssen täglich Visitationes durch die Polickey und Creysß Ausreuter an- gestellt, und bey gefundener Contravention, absonderlich, wenn die Wächthaltende Bauern sich denen inficirten Orten nähern, oder gar, um sich zu pflegen, im Dorffe hinein zu gehen sich unterstehen solten, darüber sofort Bericht zur exemplarischen Bestrafung eingeschickt werden.

Tägliche  
Visitation  
der Posti-  
rungen  
durch die  
Creysß Aus-  
reuter.

10.

Von dem jedesmahligen Zustande derer inficirten Orter, vom Zu- und Abnehmen der Franckheit und des Sterbens vom Vieh, sollen die Magisträte und Land Räte von Tag zu Tag genaue Erkundigung einziehen, und davon mit Befügung accurater Verzeichnisse in 5 Columnen

Einfendung  
der Specifi-  
cation von  
Abgang  
des Viehes.

- 1) Von dem Viehstand vor dem Sterben.
  - 2) Vom verreckten.
  - 3) Vom francken.
  - 4) Vom überstandenen oder überfranckten, und
  - 5) Vom gesund gebliebenen Viehe,
- derer damit betroffenen Orter an die Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, und sowohl an das hiesige Collegium Sanitatis, als auch an die, so in denen Provinzien angeordnet seyn, fleißig, zugleich auch von denen dargegen gemachten Anstalten umständlich mit berichten.

11.

Weilen wegen der Scharfrichter und Abdecker verschiedentlich

Bestrafung der  
Scharff-

richter und  
Abdecker,  
bey Ablederung  
des Viehes, u.  
nicht gehöriger  
dieselben Vergrabung.

denklich geklaget worden, daß selbige bey dergleichen traurigen Begebenheiten, vom Vieh-Sterben, sich frevelhafter und höchst straffbarer Weise unterfangen, an inficirten Orten das verreckte Vieh abzulebern, solches auch nicht in die gehörige Tiefe von 5 Ellen zu vergraben; So wiederholen Se. Königl. Majestät dero in diesem Stück unterm 30. Juli 1720. und 30sten Junii 1721. anzgelassene Edicta nochmahlen dahin, daß die Scharfrichter in solchen Contraventions-Fällen, und wann sie im Anfange und Fortgange des Viehsterbens, nach geschēhener Ansage, solchen bosshafften Unternemens überführet worden, vorhin verordneter massen, nicht allein ihrer Meisterey verlustig seyn, sondern noch darzu besfindenden Umständen nach am Leibe, und gar mit dem Strancke bestraft werden sollen, zu welchem Ende

12.

Sollen in diesen extraordinairnen Fällen unter der Jurisdiction der Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten stehen.

Mehr allerhöchst erwehnte Se. Königl. Majestät es ins besondere bey Dero Edict vom 14ten Febr. 1714. vermittelt dessen die Scharfrichter und Abdecker, in solchen extraordinairnen Fällen, als das Viehsterben ist, unter der Jurisdiction der Magisträte, und jeder Gerichts-Obrigkeit, worunter sie wohnhaft seyn, stehen, auch idenn sie hierinn und sonst denen nöthigen und zum Besten des Publici abzielenden heilsamen Verordnungen sich gestieffentlich widersetzen, von solchen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, so dann nach denen Edicten wieder sie verfahren, allenfalls das Officium Fisci gegen dieselbe excitiret, und wie solches geschehen, zu Se. Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation, und weiterer Verordnung der Straffe wegen, anhero berichtet werden solle.

13.

Das Vieh, so genesen, in freye Luft zu bringen, zur Quarantaine.

Wenn durch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorff von der Vieh-Seuche wieder befreyet, und ein oder anderes Vieh von der Kranckheit genesen sollte, muß selbiges in freye Luft gebracht, eine Quarantaine von wenigstens 14. Tage lang halten, und von dem gesunden Vieh abgesondert und auch dieses an einen à partem Ort täglich in die Luft geführt werden, beydes an hellen klaren Tagen.

14. Die

Die Ställe, worinn inficirt Vieh gelegen, oder gestorben, müssen behörlich und mit allem Fleiße gereiniget, selbige auch an Fenstern und Thüren einige Stunden offen gehalten werden, und zwar am hellen Tage, wenn die Sonne schon ziemlich hoch gekommen ist, damit die Luft wohl durchziehen und sie austwittern könne. Auch sollen gedachte Ställe einige mahl nach einander wohl ausgesaubert, das darinn befindliche Holz-Werck mit scharffer Lauge und Salz wohl gewaschen, der Kalck und Leimen, so viel es immer thunlich, abgekrazt, und nebst allem darauf befindlichen Staub und Unflath, etliche Ellen tief, vergraben werden. Das über denen inficirten Ställen gelegene Hart- und Rauch-Futter aber, kan denen Pferden oder Schafen gereicht, und von denen selben consumiret werden, nur daß solches nicht etwa weit von denen Orten, wo es gelegen, zu transportiren, und an Derter zu bringen, wo das Horn-Vieh hinkommt, gestalt dann ein jeder Hauswirth solches nur allein bey seinen eigenen Pferden oder Schafen zu gebrauchen, und es an keinen andern zu überlassen hat, das erstere aber kan deshalb geschehen, weiln bis dahin nicht angemercket worden, daß die Seuche unter dem Horn-Vieh bey anderer Gattung Vieh ansteckend sey, denen armen Leuten hingegen, die ohne dem das Unglück gehabt, durch das Viehsterben ein vieles zu verlieren, solchergestalt noch ein Soulagement übrig bleibet.

Reinigung  
der Ställe  
nach aufhö-  
ren dem  
Viehsterbe,  
und wie es  
mit dem auf  
den Ställen  
gelegenen  
Hart- und  
Rauch-Fut-  
ter zu halten

Nach geschעהer Reparirung der Wände, in gedachten Ställen, muß auf einer eisern Platte ein Rauch von angezündeten Büchsen- oder Schwefelhaften Pulver, zu unterschiedenen mahlen, zwey oder drey mahl des Tages, angezündet, und solchergestalt denen schädlichen Dünsten remediret und abgeholfen werden, gestalt dann, wenn mittelst Beobachtung obiger Präcautionen die Ställe nachhero einige Tage offen gestanden, wohl durchwehet und durchwittert seyn, selbige sicher wieder bezogen und gebraucht werden mögen.

Durchwe-  
hung und  
Düchrung  
der Ställe.

Ehe und bevor bey gänglicher Nachlassung der Vieh-Seuche die Postirung wieder aufgehoben, und denen Einwohnern der inficirten Obrffer die Communication und

Præcautio-  
nes in Anse-  
hung der  
wieder zu  
das

eröffnenden das Vieh-Commercium mit denen gesunden Orten verstat-  
Communication mit tet wird, sollen jene gehalten seyn, gehöriger massen, und  
andern Dr- mittelst glaubhafter, allenfalls zu beschwerender Attestate,  
ten bey dem zu dociren und darzuthun, daß nicht allein die vorge schriebene  
Nachlaß Auswitterung des Viehes so wohl, als die Reinigung  
der Vieh- der Ställe verordneter massen geschehen, sondern auch, daß  
Seuche. vorerwehnte Einwohner, bevorab aber diejenige, so das fran-  
cke Vieh gewartet, ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf den  
obersten Boden der Häuser, oder sonst auf einem erhabenen  
Orte, aufgehangen, und also durchwehet, durchwittert, mit  
Rauch durchräuchert, und nachhero noch einige Tage durch  
Wind und Luft gereiniget, und das reconvalescirende, oder  
auch gesund gebliebene Vieh die verordnete Quarantaine ge-  
halten habe.

17.

Wie es in Sobald vom Viehsterben in denen fremden und be-  
Sr. Königl. nachbarten Landen versicherte Nachrichten einlauffen, wie an-  
Maj. Lan- jest aus dem Königreich Pohlen, in der Gegend von Franck-  
den, wenn in furth am Mayn, in der Pfalz, und von andern Orten ge-  
denen aus- schehen, alsdann ist nach vormahligen Edictis darüber zu hal-  
wärtigen u. ten, daß während solcher Vieh-Seuche, so wenig aus frem-  
benachbar- den als auch aus Sr. Königl. Majestät eigenen Provinzien  
ten die und Landen, kein Horn-Vieh von einem Ort zum andern,  
Vieh-Seuche zum Verkauf getrieben werde, es sey dann vorher mit eyd-  
che eingeris- lichen Attestatis dargethan und erwiesen, daß an denen Or-  
sen, zu hal- ten, von wannen das Vieh kommt, in denen letztern 3 Wo-  
ten, und was zum Verkauf getrieben werde, es sey dann vorher mit eyd-  
auf denen lichen Attestatis dargethan und erwiesen, daß an denen Or-  
Grenzen, wegen des ten, von wannen das Vieh kommt, in denen letztern 3 Wo-  
fremden u. nathen nichts an einer ansteckenden Seuche umgefallen, kä-  
einheimische me aber das Vieh von ein und andern Orten her, so wegen  
Viehes, und der Seuche nur einiger massen verdächtig wäre, alsdann ist  
bey der solches auf den Grenzen platterdings zurück zu weisen, und  
Schlach- wenn dennoch ein oder ander sich unterstehen würde, ohne  
tung zu ob- vorerwehnten eydlichen Attestatis durchzuschleichen, solchen  
serviren. falls sollen die Eigenthümer des Viehes, nach dem Edicto  
vom 7den Decembr. 1711. § 2. dessen verlustig seyn, und noch  
dazu mit einer empfindlichen Leibes-Strafe angesehen wer-  
den. Wie dann auch mit Schlachtung des gekauften Vie-  
bes es ebener gestalt zu halten, wie im Edicto von 20sten  
Octobr. 1716. verordnet, welches zu so viel mehrere Beobach-  
tung hiebey nachgedruckt, und das, was darinn vor-  
geschrieben worden, so lange die Seuche fortwähret, von denen  
Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, vornem-  
lich aber von denen Accise- und Steuer-Bedienten, auch  
von

von denen Magisträten in denen Städten jedes Orts, und insgemein von allen denen, welchen die Direction und Aufsicht des Pollicey Wesens anvertrauet ist, zur genauen Observantz zu bringen ist.

18.

Weilen auch verschiedentlich vorgekommen, wie man sich in Fällen, wenn die Leute in denen mit der Vieh-Seuche behafteten Dörffern in angrenzende Städte und Dörffer eingepfarret seyn, auch die Wehmütter aus denen gesunden Orten dahin gefordert werden müssen, zu verhalten; So können zwar die Prediger, um die Sacramenta zu administriren, wie auch die Wehmütter sich, so offte es unumgänglich nöthig, dahin begeben, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, und wohl darauf zu nehmender Aufsicht, daß dieselbe, ehe sie von solchen Orten sich wieder zurück begeben, nach oballegirten §. 4. dieses Edicts, sich und ihre Kleider waschen, reinigen und auswintern.

Wie es mit den Dörffern, so in andern eingepfarret seyn, auch mit denen Wehmütern während der Vieh-Seuche zu halten.

19.

Damit auch so vielmehr verhindert werden könne, daß aus denen, mit der Vieh-Seuche inficirten Orten, sich keiner durchschleichen, und das Viehsterben an gesunde Orter, wie verschiedentlich geschehen, bringen möge, so sollen, wenn sich ein Viehsterben in einer der Königl. Provinzien findet, so lange es währet, die in selbiger von einem gesunden Ort zum andern aus Städten und Dörffern Reisende, nach dem Edict vom 4. Sept. 1710. mit einem Pässe versehen, und solcher zur Verhütung alles Mißbrauchs mit einem Siegel, auf welchem des Orts Name, von wannen der Reisende kommt, oder sonst ein besonderes Zeichen befindlich, gestempelt seyn, ohne welchen niemand passiret, sondern zurück gewiesen werden soll.

Während dem Viehsterben sollen diejenige, so von einem gesunden Ort zum andern reisen, mit einem besondern glaubten Pässe versehen seyn, oder zurück gewiesen werden.

20.

Damit endlich auch dem Publico alle nur erdenkliche Mittel an Hand gegeben werden mögen, wodurch der Kranckheit des Viehes, durch Präservation, und selbst bey eindringenden Uebel, wo möglich, entgegen gegangen, und vorgebeuet werden könne, so seyn hinter diesem Edict nachgedruckt und mit bengefüget 1) die sogenannte in Ao. 1716. publicirte Gründliche Anweisung von der Kranckheit des Viehes, und 2) die zu Halberstadt in Ao. 1724. gedruckte Physicalische und Medicinische Untersuchung der Vieh-Seuche und in beyden nach Beschaffenheit der Umstände, angepriesene Hülffs-Mittel. Vor allen Dingen aber ist

Einige vormals publicirte Anweisungen und Nachrichten von der Vieh-Kranckheit und Hülffs-Mittel werden wieder bengefüget.

21.

Von der höchsten Nothwendigkeit, und vor die Conservati- on des Viehes das allerwichtigste, daß an Seiten der Land- Rätthe

Sorgfältige und zeitige Anfertigung

gung der  
Träncke bey  
denen Dörff-  
fern.

Räthe dafür gesorget, und aller möglichster Fleiß angewendet werde, damit bey denen Dörffern, gegen der Zeit des angehenden Sommers, überall bequeme, gute und tüchtige Träncken angeleget, denen Schulzen es in Zeiten durch einen Umlauff bey Strafe angesaget, nachher durch die Creyß-Ausreuter fleißige Visitationes, ob deme überall nachgekommen, angestellet, von denselben gedachte Träncke in Augenschein genommen, wann daran hin und her etwas fehlen möchte, es erinnert, und bey dem Land-Rath angemeldet, und Falls auf dessen fernere wiederholte Ordre darunter dennoch nicht remediret, und die Träncke bey der zweyten Visitation nicht in behdrigen untadelhaften Stande gesetzt worden, zu ohnnachbleiblicher Bestrafung derer, so darunter negligent gewesen, von dem Land-Rath des Creyßes anhero berichtet, in solcher Absicht auch von demselben jedes Jahr, mit Ausgang des Aprils, bey allen und jeden Dörffern seines unterhabenden Creyßes, specificiret werden solle, welche dieser heilsamen Anordnung nachgelebet, oder welche sich darunter säumig erwiesen. Es ist dieses um so viel nöthiger, da bey der in verschiedenea Jahren her angehaltener Dürre und hüzigen Witterung, das Vieh an denen meisten Orten grossen Mangel an Geträncke gehabt, und, wenn es nachher darzu gekommen, sich auf einmahl übernommen, und dadurch, wie bey Aufbauung des verreckten Viehes öftters bemercket worden, an Lunge und Leber Schaden gelitten, und daran crepiret.

Damit nun vorstehender Inhalt dieses gedruckten Patents zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und überall gemein gemacht, und zur genauen Observanz gebracht werde; So wollen und befehlen oft allerhöchst gedachte Se. Kön. Majest. hiermit in Gnaden, daß solches gehöriger massen publiciret affigiret, auf dem Lande, auch von denen Rüstern auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen werden solle. Des zu Urkund haben Se. Königl. Majest. dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bekräftigen lassen, So geschehen und geben Berlin, den 24. Decembr. 1729.

Er. Wilbelm.



Schlippenbach.

Kg 2908

40

(II.)



56

M





(2) (17)  
Erneuertes

WISSEN

Ben jetzt hier und da

in neuen eingerissener

in Seuche,

Und was vor  
tiones und Anstalten

Dagegen in

önigl. Majestät

Königreich,

izien und Sänden

machen und zu verfügen.

erlin den 24ten Decembr. 1729.

B E R L I N,

in Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger.

